

# Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied in den gemeinnützigen Verein JUNTOS e.V. mit Sitz in Kaiserslautern.

.....  
Name, Vorname\*), Geburtsdatum

.....  
Anschrift

.....  
Beruf Betrag

Ich zahle den Mitgliedbeitrag in Höhe von jährlich mindestens 10,- Euro sofort und danach im Januar eines jeden Jahres auf das Juntos-Konto: Stadtparkasse Kaiserslautern IBAN: DE 61 54050110 0100411446, BIC: MALA-DE51KLS.

\*) Ich bin damit einverstanden, daß zum Zwecke der Vereinsführung mein Name auf Datenträger aufgenommen wird.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Jedem Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt.

## Auszug aus §§2, 3 und 4 der Satzung

### §2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Chile. . .

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. . .

### §4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. . .